



## Merkblatt

Forstliches Vermehrungsgut für Bayern  
= zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für den eigenen Waldbesitz

### Rechtsgrundlagen

- EU Richtlinie 1999/105/EG
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)
- Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)
- Gesetz über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG)
- Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG)

Das FoVG erlaubt nur das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut, das von amtlich zugelassenen Waldbeständen gewonnen wurde.

Waldbesitzer und Forstbetriebsgemeinschaften können hierzu beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten einen Antrag auf Zulassung geeigneter Erntebestände stellen.

### Auf welche Baumarten findet das Formehrungsgutgesetz Anwendung?

Grundsätzlich fallen alle forstlich wichtigen Baumarten darunter. Ausnahmen sind Feldahorn, Grünerle, Walnuss, Wildbirne, Holzapfel, Spirke, Bergkiefer. Geregelt werden Erzeugung, Inverkehrbringen, Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut.

Forstliches Vermehrungsgut können sein

- Saatgut
- Pflanzenteile (z.B. Stecklinge)
- Pflanzgut (i.d.R. Pflanzen)

Die Ernte von forstlichem Vermehrungsgut im eigenen Wald zur *Eigenverwendung* unterliegt dagegen nicht dem FoVG und ist damit unbeschränkt möglich.

### Herkunftsgebiete

Für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten sind in Deutschland Herkunftsgebiete abgegrenzt.



In Deutschland gibt es Gebiete unterschiedlichster natürlicher Standorts- und somit Wachstumsvoraussetzungen. Diese Standortsunterschiede führten zur Ausbildung örtlich angepasster Öko- und Klimatypen der Baumarten. Es wird zwischen autochthonen, seit vielen Generationen an einem Ort wachsenden und nichtautochthonen, künstlich eingebrachten Populationen einer Baumart unterschieden.

Herkunftsgebiete fassen Gebiete mit vergleichbaren ökologischen Gegebenheiten zusammen. Deshalb besitzt Vermehrungsgut aus einem bestimmten Herkunftsgebiet die besten genetischen Voraussetzungen, um sich in diesem Herkunftsgebiet in der nächsten Generation wieder bewähren zu können.

Diese Herkunftsgebiete besitzen eine charakteristische Bezeichnung (z.B. „Alpenvorland“) und sind mit einer Nummer bezeichnet. Zuerst steht die dreistellige Baumartenziffer (z.B. bei Rotbuche 810), dann folgt die zweistellige Gebietsnummer (z.B. 24). Diese Nummern werden auch bei jeder Pflanzenbestellung über Ihren forstlichen Zusammenschluss zwingend angegeben und müssen sich auf der Rechnung als Nachweis wiederfinden.

Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete für alle dem FoVG unterliegenden Baumarten ist in Herkunftsgebietskarten dargestellt; siehe <http://www.genres.de/CF/fgardeu/forstvermehrung/>

## Identitäts- und Qualitätssicherung bei der Ernte von Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut darf nur von der Sammelstelle entfernt werden, wenn ein vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten ausgestelltes *Stammzertifikat*. Es ist eine amtliche Urkunde mit allen wesentlichen Angaben über das Vermehrungsgut. Unrichtige oder unvollständige Angaben stellen nach § 23 FoVG eine Ordnungswidrigkeit dar, in schweren Fällen nach § 22 FoVG sogar eine Straftat.

## Zulassung von Erntebeständen

Ein jeder Waldbesitzer kann einen Antrag auf Zulassung seines Waldbestandes als Erntebestand stellen. Dabei gelten bestimmte Mindestanforderungen ohne die eine Zulassung nicht möglich ist.

### 1. Ausgangsmaterial:

Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.

### 2. Ursprung:

Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Eine Zulassung von sonstigen Beständen ist möglich, wenn diese sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben.

### 3. Isolierung:

Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können.



**4. Tatsächliche Bestandesgröße:**

Die Erntebestände der bestandesbildenden Baumarten müssen eine baumarten-spezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist.

Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.

**5. Alter und Entwicklungsstand:**

Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, die ein bestimmtes Mindestalter aufweisen.

**6. Homogenität:**

Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen

**7. Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:**

Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abiotischen Schadeinflüssen aufweisen.

**8. Volumenzuwachs:**

Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt.

**9. Holzqualität:**

Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.

**10. Form und Habitus:**

Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Schaftrundheit, gute Verzweigung und Feinastigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein.



# Amt für Landwirtschaft und Forsten

## Landau an der Isar, Bereich Forsten



Baumart	Mindestalter (Jahre)	Mindestfläche (ha)	Mindestbaumzahl		Anforderungen mit überdurchschnittlicher Bedeutung bei der Zulassung von Erntebeständen einzelner Baumarten
			Bestand	Ernte	
Weißtanne	70	1,0	40	20	<i>gute Massenleistung, guter Gesundheitszustand</i>
Spitzahorn	40	-	20	10	<i>Geradschäftigkeit</i>
Bergahorn	50	0,25	40	20	<i>Geradschäftigkeit, geringe Steilastbildung, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand</i>
Schwarzlerle (Roterle)	40	0,5	40	20	<i>Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, guter Gesundheitszustand</i>
Sandbirke	30	-	20	10	<i>Wipfelschäftigkeit, Geradschäftigkeit, gute Massenleistung</i>
Hainbuche	50	-	20	10	<i>Wipfelschäftigkeit, Geradschäftigkeit, geringe Spannrückigkeit, wenig Drehwuchs</i>
Rotbuche	70	2,5	40	20	<i>Wipfelschäftigkeit, Feinästigkeit Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, schlechten Stammformen, Drehwuchs, besenförmigen Kronen sowie Krebs</i>
Esche	50	0,25	40	20	<i>Geradschäftigkeit, natürliche Astreinigung, guter Gesundheitszustand Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln, Drehwuchs sowie Krebs</i>
Europäische Lärche	50	0,5	40	20	<i>Keine Beimischung anderer Lärchenarten gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Feinästigkeit, guter Gesundheitszustand Keine Zulassung bei häufigen Formfehlern (Säbel- oder Korkenzieherwuchs), Krebs- oder Rickettsienbefall</i>
Japanische Lärche	40	0,5	40	20	<i>Keine Beimischung anderer Lärchenarten gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Feinästigkeit</i>
Fichte	60	2,5	40	20	<i>gute Massenleistung, Feinästigkeit, gegebenenfalls Schneebruchsicherheit, Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit und Immissionen; In Hochlagen vorwiegend autochthones Material</i>
Waldkiefer	60	2,5	40	20	<i>gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinästigkeit, Holzgüte; In höheren Lagen vorwiegend autochthones Material</i>
Vogelkirsche	30	-	20	10	<i>Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, guter Gesundheitszustand, ausreichende Entfernung zu Kulturkirschen</i>
Douglasie	40	0,25	40	20	<i>gute Massenleistung, Geradschäftigkeit, Feinästigkeit, guter Gesundheitszustand</i>
Traubeneiche	70	1,0	40	20	<i>Geradschäftigkeit, geringe Wasserreiserabildung Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer SEi (SEi höchstens 20 % Beimischung)</i>
Stieleiche	70	0,5	40	20	<i>Geradschäftigkeit, geringe Wasserreiserabildung Keine Zulassung bei sehr hohem Anteil an Zwieselbildung, insbesondere Tiefzwieseln und starkem Drehwuchs sowie bei Beimischung anderer Eichenarten außer TEi (TEi höchstens 20 % Beimischung) Spätaustrieb ggf. positives Zulassungskriterium</i>
Winterlinde	40	-	20	10	<i>Geradschäftigkeit, Wipfelschäftigkeit, keine Zulassung bei starkem Drehwuchs</i>
Sommerlinde	40	-	20	10	<i>Geradschäftigkeit</i>

## Kosten der Zulassung

- von Amts wegen: Kostenfrei
- auf Antrag: 150- 250 €

## Kosten der Ausstellung eines Stammzertifikates für die Beerntung

- 15- 200 €
- oder 3 % des Wertes des Vermehrungsgutes

## Nutzen des einzelnen Waldbesitzers

Ist ein Bestand zugelassen, so wird dieser in das Erntezulassungsregister des Bayerischen Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht eingetragen (<http://www.forst.bayern.de/asp/>). In diesem Register können die Betriebe (i.d.R. Baumschulen) die zugelassenen Bestände der Baumarten in den bestimmten Herkunftsgebieten einsehen und nach Erlaubnis des Eigentümers dort Samenernten durchführen.

Für den Waldbesitzer ergibt sich hiermit eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für seinen Waldbesitz, da Saatgut je nach Bedarf gut bezahlt wird und die Bäume bei der Beerntung nicht geschädigt werden.

Anhaltswerte, ohne Anspruch auf Korrektheit, für Erlösmöglichkeiten pro Baum (immer abhängig von der aktuellen Nachfragesituation und dem Samenertrag am Baum selber)

- Buche: 40 €
- Eiche: 70 €
- Esche: 80 €
- Bergahorn: 64 €
- Douglasie: 25 €
- Weißtanne: 15 €
- Fichte: 10 €

## Beerntung eines Bestandes – Aufgaben des Waldbesitzers

- Anmeldung der Ernte mind. 2 Werktage vor Beginn beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten. Daraufhin wird ein Stammzertifikat erstellt.
- Einrichtung von Sammelstellen für die tägliche Ablieferung und Qualitätsbeurteilung des Saatguts
- Einweisung des Sammelunternehmers
- laufende Kontrolle der Beerntung
- Benennung von Firma bzw. Sammler an den zuständigen Beamten



## Was versteht man unter „ZüF- zertifizierten Forstpflanzen“?

Das ZüF- Verfahren zur Anzucht von Forstpflanzen mit überprüfbarer forstlicher Herkunft beruht im wesentlichen auf der Gewinnung und Hinterlegung von Referenzproben bei der Saatguternte und an anderen entscheidenden Stellen des Produktionsprozesses.

Die bei der Ernte zu gewinnenden Referenzproben werden noch am Ernteort unter hoheitlicher Aufsicht verplombt, zur Saatgutprüfung geschickt und anschließend über mehrere Jahre hinweg bei einer neutralen Stelle archiviert.

Dies ermöglicht eine spätere Überprüfung der Herkunftsidentität der daraus gezogenen Forstpflanzen, indem Pflanzenproben mittel biochemisch- genetischen Analysen mit hinterlegten Referenz- Saatgutproben verglichen werden können.

Die forstliche Herkunft von ZüF- zertifizierten Pflanzen kann grundsätzlich an jedem Ort und in jedem Anzuchtstadium bis hin zu Abgabe an den Endabnehmer mittels Stichproben kontrolliert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie dazu an Ihrem ALF Landau (09951/ 693- 0) oder im Internet unter [www.alf-ln.bayern.de](http://www.alf-ln.bayern.de) oder beim Bayerischen Amt für Forstliche Saat- und Pflanzenzucht unter <http://www.forst.bayern.de/asp/>.